

Urkundenrolle Nr. 305 /2014
Notar Peter Kiesgen, Frankfurt am Main

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Es wird hiermit bescheinigt, dass die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen mit den in meiner Urkunde vom 22.12.2014

Urkundenrolle – Nr. 299 / 2014

gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 23.12.2014

gez. Peter Kiesgen, Notar (L. S.)

Satzung der SPOBAG Aktiengesellschaft in Düsseldorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

SPOBAG Aktiengesellschaft.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

- (2) Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Verwaltung eigenen Vermögens;
- b) der Vertrieb von Erzeugnissen, Ersatzteilen und Komponenten auf dem Gebiet des Freizeitsektors;
- c) das Angebot von Dienstleistungen für Installation, Reparatur und Wartung von Geräten aus dem Freizeitsektor;
- d) der Betrieb von Lagern und Reparaturwerkstätten zur Durchführung von b) und c);
- e) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, ihren Betrieb ganz oder teilweise anderen Gesellschaften zu überlassen, die sie errichtet oder erworben hat oder an denen sie beteiligt ist oder die sie errichten oder erwerben wird oder an denen sie sich beteiligen wird;
- f) Innerhalb dieser Grenze ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft darf keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 KWG betreiben.

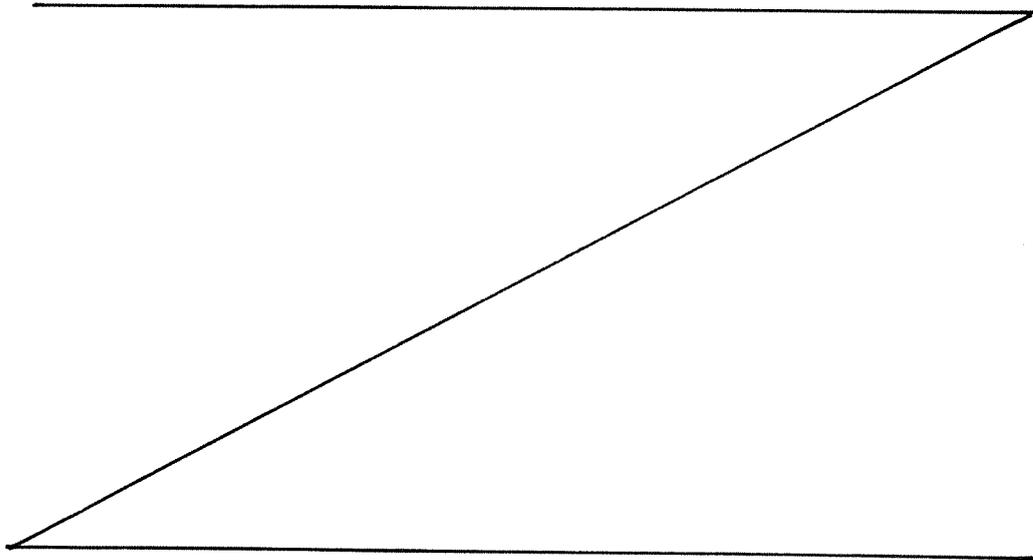
§ 3

Gesellschaftsblatt im Sinne von § 25 AktG ist allein der elektronische Bundesanzeiger. Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen sind (Freiwillige Bekanntmachungen), können im elektronischen Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 500.000,-- (in Worten EURO fünfhunderttausend) und ist in 500.000 Stückaktien im rechnerischen Wert von je 1 EURO (in Worten ein EURO) eingeteilt.
- (2) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist die Ausgabe der Aktien zu einem höheren Betrag als dem Nennbetrag zulässig.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Dezember 2019 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Die neuen Aktien sind den Aktionären unmittelbar oder mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag der neuen Aktien sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen, insbesondere den Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festzusetzen.



§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Aktienurkunden sind mit der Unterschrift des Vorstandes und eines Aufsichtsratsmitgliedes zu versehen.

- (3) Den Aktien sind Erneuerungs- und Gewinnanteilscheine beizugeben.
- (4) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbiefen (Sammelaktien). Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8

- (1) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß auch beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

Der Aufsichtsrat kann alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt hiervon unberührt.

- (3) entfallen

- (4) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 9

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (2) Auf Verlangen des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands zu Aufsichtsratssitzungen zu erscheinen.

B. Aufsichtsrat

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Gleichzeitig kann für die durch die Hauptversammlung bestellten Mitglieder ein Ersatzmitglied bestellt werden, das, sobald eines dieser bestellten Mitglieder ausscheidet, für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eintritt.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschliesst; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Vorstehende Regelung gilt mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 1999 beschliesst.

§ 11

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 12

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt für die Wahlperiode der Genannten als Aufsichtsratsmitglieder. Scheiden im Laufe der Wahlzeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben auf Ausschüsse, die aus seiner Mitte gebildet werden, übertragen und den Vorsitzenden ermächtigen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zur Ausführung zu bringen.

§ 14

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst; Beschlussfassung durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher oder telegrafischer Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 15

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.

§ 16

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen und von dem Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmenden Fällen, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bei:

- a) Bestellung von Prokuristen und Erteilung von Generalvollmacht.
- b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
- c) Erwerb und Veräußerung von Aktien und Beteiligungen in einem Umfang von mehr als EUR 200.000,00.
- d) Vornahme von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft auf längere Zeit als 1 Jahr und in einem Umfang von mehr als EUR 100.000,00 p. a. verpflichten.

§ 17

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres folgende Jahresvergütung:
 - a) einen festen Betrag von je EUR 2.000,00;
 - b) Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung zu a);
 - c) Für eine Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von EUR 250,00.
- (2) Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab.
- (3) Die etwaig auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

C. Hauptversammlung

§ 18

Die Hauptversammlung findet am Gesellschaftssitz oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

§ 19

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

§ 20

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Als Nachweis des Anteilsbesitzes reicht eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des in- oder ausländischen depotführenden Instituts aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises weitere Nachweise zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht in gehöriger Form erbracht, kann der Aktionär von der Gesellschaft zurückgewiesen werden.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

§ 21

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 22

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz ausserdem zur Beschlussfassung einer Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere

Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung nach völliger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung entsprechend neu zu fassen.

§ 23

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 24

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Hauptversammlung beschliesst alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung)

V. Gründungsaufwand

§ 25

Die Gesellschaft übernimmt den durch die Gründung entstehenden Aufwand, namentlich die Kosten für die im Vorfeld der Gründung eingeholte rechtliche und steuerliche Beratung, die Kosten des beurkundenden Notars, die Gerichtskosten, die Kosten der Gründungsbekanntmachungen, die Kosten des Drucks der Aktienurkunden, alle im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Steuern und Gebühren sowie gegebenenfalls die Honorare der Gründungsprüfer bis zum Höchstbetrag von DM 30.000,--.